

Unter Kuratel

wb – Mit dem Kuratorenengesetz von 1874 war Österreich ein Vorreiter zur Modernisierung des Anleiherrechts. Diese Norm war Vorbild für Regelungen in vielen anderen Ländern, unter anderem für das deutsche Schuldverschreibungsgesetz von 1899, das aber nach gut 100 Jahren novelliert wurde. Die Vorschrift von 1874 verbietet in Österreich allerdings Anleihezeichnern die Teilnahme an den Gläubigerverhandlungen. Stattdessen werden vom Insolvenzgericht Kuratoren eingesetzt, die die Interessen der Gläubiger vertreten sollen. Das ist heute einmalig in Europa.

Vor der A-Tec-Pleite musste über die Jahre kein Konzern, der Bonds emittiert hat, zum Insolvenzgericht, sodass das Gesetz aus Kaisers Zeiten in Vergessenheit geriet. Angloamerikanischen Investoren ist es ein Dorn im Auge, sie drohen mit Rückzug. Denn Anleiheinhaber haben nicht mal den Anspruch auf Einsicht in aktuelle Sanierungs-

oder Wertgutachten. Das Kuratorenengesetz von 1874 sollte Privatanleger schützen, große Institutionelle brauchen den Schirm aber heute nicht. Sie wollen direkt mitverhandeln können.

Mehr Flexibilität hat im deutschen Recht das reformierte Schuldverschreibungsgesetz geschaffen: Die Restrukturierung von Anleiheverbindlichkeiten durch Mehrheitsentscheidung der Gläubiger ist nun grundsätzlich möglich. Damit hat der Anleiheschuldner einen zentralen Ansprechpartner. „Nach mehr als 130 Jahren wäre es durchaus angebracht, auch an eine Novellierung des österreichischen Gesetzes zu denken. Einerseits um den Anschluss an internationale Standards nicht zu verpassen, und andererseits um ein totes Recht zu seiner ihm gebührenden Geltung auferstehen zu lassen“, meint Tibor Fabian, Partner von Binder Grösswang Rechtsanwälte.

(Börsen-Zeitung, 30.12.2010)